

Satzung des Heringer Kleinbahn e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.04.2014 im „Alten Schulhaus“,
Otzberg-Hering.

in der geänderten Fassung vom 21. November 2015

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Steuerbegünstigung	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Vorstand.....	6
§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung	6

Präambel

Der Heringer Kleinbahn e.V. setzt sich für den nachhaltigen Erhalt der Parkbahnanlage „Heringer Kleinbahn“ und der dazugehörigen Fahrzeuge ein.

Durch aktiven Fahrbetrieb mit Personenbeförderung wird die Anlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und die touristische Attraktivität der Gemeinde Otzberg gestärkt.

Der Heringer Kleinbahn e.V. setzt sich weiterhin für die Förderung der Jugend ein. Es sollen das Interesse und der Umgang mit Eisenbahn-Technik, in Form des Baus, Betriebs und der Wartung der Parkbahnanlage und Parkbahnfahrzeugen vermittelt werden.

In diesem Sinne gibt sich die Heringer Kleinbahn e.V. folgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Heringer Kleinbahn e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Otzberg-Hering und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins:
 - 1.1. Erhalt der Parkbahnanlage „Heringer Kleinbahn“ als Kulturgut durch die Durchführung von regelmäßigen Fahrtagen. Die Anlage wird hierdurch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
 - 1.2. Förderung der Jugend auf dem kulturellen und technischen Gebiet des Eisenbahnwesens, was sich allgemeinbildend auswirken soll. Dies geschieht durch Vermittlung des Umgangs mit Eisenbahn-Technik, in Form des Baus, Betriebs und der Wartung der Parkbahnanlage und Parkbahnfahrzeugen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, erworben.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
4. Antragsteller werden bis zur Entscheidung über die Aufnahme unter der Mitgliedssparte Anwerber geführt. Eine Aufnahme ist jedoch frühestens nach sechs Monaten nach Antragsstellung möglich.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Quartals möglich.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient

gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Die Mitglieder sind angehalten, notwendige Arbeiten im Sinne des Vereinszwecks durchzuführen.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitragssatz befreit.
4. Aktive, volljährige Mitglieder sind zur Ableistung einer Mindestarbeitszeit im Geschäftsjahr verpflichtet.
 - 4.1 Die Arbeitszeit sowie die Höhe des Betrages pro Stunde regelt die Beitragsordnung.
 - 4.2 Nichterbrachte Arbeitsstunden werden zum Ende des Geschäftsjahres dem Mitglied in Rechnung gestellt. Überzählige Arbeitsstunden werden nicht vergütet.
 - 4.3 Als Arbeitsstunden werden alle Arbeiten anerkannt die dem Verein zugutekommen. Teilnahme an Versammlungen sowie Privatfahrten sind nicht anrechnungsfähig.
 - 4.4 Über die erbrachten Arbeitsstunden ist Nachweis zu führen, der Verein stellt dazu entsprechende Dokumente bereit. Der Nachweis besteht aus dem Datum, Zeit und Zweck.
 - 4.5 Der Arbeitszeitnachweis ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen dem Vorstand nach Ende des Geschäftsjahres unterschrieben zukommen zu lassen. Der Vorstand sendet eine entsprechende Erinnerung zum Ende des Geschäftsjahres
 - 4.6 Bei begründeten Verdacht, kann der Vorstand den Arbeitszeitnachweis ablehnen. Das Mitglied kann dagegen Widerspruch einlegen, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe und Beauftragte des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Mitgliederversammlung
 - 1.2. Vorstand
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
3. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 2.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - 2.2. Wahl des Kassenprüfers
 - 2.3. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - 2.4. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - 2.5. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - 2.6. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - 2.7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - 2.8. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - 2.9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - 2.10. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - 2.11. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstandsvorsitzende/r umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel quartalsweise tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Vereinsregister oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Ort, Datum und Unterschriften